

S. 181 / Nr. 39 Prozessrecht (d)

BGE 63 II 181

39. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. Mai 1937 i. S. Usego " Union " Schweiz. Einkaufsgenossenschaft, Olten, und Brandenberger gegen Migros A.-G. Zürich.

Seite: 181

Regeste:

Das " neue Recht " der solothurnischen ZPO u. die Berufung ans Bundesgericht.

1. Der Entscheid über das Neurechtsbegehren als solches ist kein Haupturteil im Sinne von Art. 58 OG.

2. Berücksichtigung der mit dem Neurechtsbegehren vorgebrachten neuen Tatsachen u. Beweismittel durch das Bundesgericht.

A. - Das Obergericht des Kantons Solothurn verurteilte die Beklagten durch Urteil vom 27. Juli 1935 zur Bezahlung eines Betrages von Fr. 12000 an die Klägerin u. ordnete die Publikation des Urteils in zwei Tagesblättern an.

B. - Gegen dieses Urteil erklärten die Beklagten die Berufung an das Bundesgericht, wobei sie verschiedene Aktenwidrigkeitsrügen erhoben.

Gleichzeitig reichten die Beklagten beim Obergericht ein Neurechtsbegehren ein, das in der Folge durch obergerichtliches Urteil vom 24. November 1936 abgewiesen wurde.

Darauf ergriffen die Beklagten auch gegen dieses zweite Urteil die Berufung an das Bundesgericht.

Aus den Erwägungen:

Es erhebt sich in erster Linie die formellrechtliche Frage, ob die Berufung gegen das zweite obergerichtliche Urteil zulässig sei.

«Das neue Recht» des solothurnischen Prozessrechtes ist ein Rechtsmittel. Es findet sich unter dem fünften Hauptstück der Zivilprozessordnung «Von den

Seite: 182

Rechtsmitteln», an zweiter Stelle, nach der Appellation. § 223 bestimmt:

«Gegen ein... rechtskräftiges Urteil kann ein neues Recht verlangt werden, um vermitteltst neuer erheblicher Tatsachen und Beweismittel, in Verbindung mit den bei den frühern Verhandlungen bereits gebrauchten, eine Abänderung des Urteils zu bewirken.»

Das Obergericht hat das Neurechtsbegehren der Beklagten einlässlich geprüft. Es hatte dabei zunächst zu untersuchen, welche neuen oder im ersten Urteil nicht beachteten Beweismittel grundsätzlich noch berücksichtigt werden dürften. Dabei war ausschliesslich kantonales Prozessrecht anzuwenden. Ferner erstreckte sich die Prüfung darauf, ob die neuen Beweismittel, soweit sie grundsätzlich zugelassen wurden, geeignet seien, am ersten Urteil etwas zu ändern, ob ihnen also das Erfordernis der Erheblichkeit zukomme. Bei dieser Prüfung hatte das Gericht die neu angebotenen Beweismittel mit dem Sachverhalt des frühern Urteils in Beziehung zu bringen und insofern in eine materielle Prüfung einzutreten.

Dennoch hat aber bei Prüfung der Begründetheit des Neurechtsbegehrens das Obergericht ausschliesslich als Rechtsmittelinstanz geamtet. Es führt denn auch als Ergebnis seiner Untersuchung an:

«Das neue Recht kann nicht bewilligt werden», m.a.W. das Neurechtsbegehren sei abgewiesen. Die Prüfung des Obergerichtes beschränkte sich also nach der formellen wie nach der materiellen Seite (Frage der Zulässigkeit und der Erheblichkeit der Beweismittel) auf die Frage der Begründetheit des Rechtsmittels, und da diese verneint wurde, fand eine Entscheidung in der Sache selbst nicht statt, sondern der Entscheid ging lediglich auf Abweisung des Neurechtsbegehrens, indem das Erkenntnis gemäss § 231 der Zivilprozessordnung dahin gefasst wurde:

«Es sind nicht genugsam neue Gründe ins Recht gebracht worden, um das Urteil des Obergerichtes vom 27. Juli 1935 zu Gunsten der Neurechtskläger abzuändern.»

Seite: 183

Dieses Erkenntnis enthält keine Entscheidung in der Sache selbst, sondern erklärt lediglich das erste Urteil als durch das Neurechtsbegehren nicht anfechtbar. Nur wenn das Obergericht gefunden hätte, die neuen zulässigen Beweismittel seien erheblich, hätte es darauf eintreten und in Aufhebung des ersten Urteils ein völlig anderes oder teilweise abgeändertes Urteil zur Sache fällen müssen. Mit der Abweisung des Rechtsmittels blieb es beim ersten Urteil als Haupturteil, d. h. bei einem Urteil, das über den eingeklagten Anspruch materiell endgültig entschied. In diesem durch Art. 58 OG

geforderten Sinne ist das zweite Urteil kein Haupturteil. Zum Vergleich sind heranzuziehen BGE 28 II 174 ff und 54 II 472, sowie das nicht publizierte Urteil vom 7. Mai 1936 i. S. von Arx gegen Solothurnische Handelsbank, Erw. 1.

Auf Grund dieser Rechtslage kann die Ansicht der Beklagten nicht geteilt werden, wonach es sich beim Urteil über das Neurechtsbegehren um ein vollständiges, zweites Urteil in der Sache selbst handeln soll, welches «parallel neben dem ersten Urteil stehe und mit ihm ein Ganzes bilde». Ebenso wenig steht das zweite Urteil zum ersten in der Beziehung eines Haupturteils zu einem Vorentscheid, da ja das erste Urteil nicht einzelne Fragen vorweg entschieden, sondern das ganze Streitverhältnis materiell erledigt hat.

Die Berufung gegen das zweite Urteil des Obergerichtes ist deshalb als unzulässig zu erklären, und die Prüfung des Falles hat sich zu beschränken auf das erste und einzige Haupturteil und die beiden dagegen eingelegten Berufungen.

Ob damit auch ohne weiteres die Akten des Neurechtsverfahrens der bundesgerichtlichen Kognition entzogen sind, kann fraglich erscheinen. Jedenfalls trifft das aber zu in bezug auf die Beweismittel, welche die Vorinstanz aus prozessualen Gründen, wegen Verspätung, zurückgewiesen hat. Was die übrigen, im Neurechtsverfahren

Seite: 184

zugelassenen Akten betrifft, so hat sich das Bundesgericht in dem schon erwähnten Urteil vom 7. Mai 1936 i. S. von Arx gegen Solothurner Handelsbank auf den Standpunkt gestellt, dass bei Abweisung des Neurechtsgesuches die damit vorgebrachten Tatsachen und Beweismittel für das Berufungsverfahren im Sinne von Art. 80 OG als neu zu betrachten und demgemäss nicht zu berücksichtigen seien. Ob an dieser Auffassung grundsätzlich festzuhalten oder ob nicht vielmehr diejenigen Akten, welche die kantonale Instanz im Neurechtsverfahren zugelassen und auf ihre Erheblichkeit für die materielle Entscheidung geprüft hat, als Bestandteil des kantonalen Prozesstoffes zu behandeln wären, kann dahingestellt bleiben. Denn die Vorinstanz ist bei dieser Prüfung zum Schlusse gekommen, dass die neuen Beweismittel an dem im ersten Urteil festgestellten Beweisergebnis nichts zu ändern vermögen (was denn auch zur Abweisung des Neurechtsgesuches geführt hat). Das ist Beweiswürdigung, die das Bundesgericht bindet und gegen die die Beklagten auch mit Aktenwidrigkeitsrügen nicht aufkommen können. Damit sind die neuen Beweismittel, auch wenn ihrer Berücksichtigung Art. 80 OG nicht entgegenstünde, für das Bundesgericht erledigt